



Dresden, 07. März 2016

Stellungnahme der SPD-Fraktion im Dresdner Stadtrat zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (Referenten-Entwurf vom 11.01.2016)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth,

in den vergangenen Wochen haben wir uns intensiv mit der vorgelegten Schulgesetznovellierung auseinandergesetzt und dabei auch die verschiedenen Angebote der Diskussion des Entwurfes wahrgenommen. Nachfolgend möchten wir Ihnen noch einmal eine Zusammenfassung unserer Anmerkungen aus kommunalpolitischer Sicht übermitteln.

Zunächst möchten wir ausdrücklich das gewählte Verfahren der breiten Beteiligung begrüßen. Die Entscheidung, diesen für Sachsen noch recht ungewohnten Weg einzuschlagen, verdient Respekt. Wir hoffen, dass sich die Ergebnisse dieses Prozesses im Gesetz letztlich niederschlagen werden. Insbesondere aus der Stadtgesellschaft Dresdens heraus betrachten wir dies als einen wichtigen Schritt, der Menschen in unserem Land Vertrauen in die Demokratie und die politisch Handelnden zurückgibt. Gerade Schülerinnen und Schüler können so erfahren, in einer demokratischen Gesellschaft über ihre Belange mitzubestimmen. Wir bitten Sie daher darum, mit den Ergebnissen aus dem breiten Beteiligungsprozess entsprechend sorgsam umzugehen.

In den vergangenen 12 Jahren seit der Neufassung des Sächsischen Schulgesetzes haben sich die Rahmenbedingungen von Schule rasant gewandelt, so dass es dringend geboten ist, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend weiterzuentwickeln. Stellvertretend seien nur folgende Themen genannt:

- *Inklusion* (Stichwort 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-BRK)
- *Qualität der Bildung* (in deutschen und internationalen Vergleichsstudien zehrt Sachsen von seiner gewachsenen starken Bildungstradition – verzehrt es diese?)
- *Demografie* (resp. die rasante und stark gegenläufige Entwicklung in den städtischen Ballungszentren und im schrumpfenden ländlichen Raum)
- *Lehrkräftemangel* (Stichworte Unterrichtsauffall, übervolle Klassen insbesondere in den Städten, alternde Belegschaft, wachsende fachliche Anforderungen)
- *Demokratie* (mehr Eigenverantwortung der Schulen, Mangel an politischer Bildung in den Schulen)
- *(soziale) Chancengleichheit und (kulturelle) Integration* (gesellschaftliche und soziale Funktionen von Bildung)
- *Moderne Anforderungen an Bildung* (z.B. Umgang mit modernen Medien, Wissensgesellschaft/ Lebenslanges Lernen, Globalisierung/ interkulturelle Kompetenzen etc.)



Allerdings ist bei uns in der Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Eindruck entstanden, dass es hier deutlich an Mut fehlt, solche grundlegenden Fragen umfassend anzupacken. Viele Änderungen scheinen eher dem Gedanken einer Optimierung von Verwaltungsabläufen zu folgen, als einer qualitativen inhaltlichen Weiterentwicklung des sächsischen Schulwesens im Sinne der oben genannten Herausforderungen.

Dies möchten wir an den folgenden drei Punkten beispielhaft darlegen:

(1) Inklusive Bildung

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Sächsischen Kultusministeriums hat hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, große Erwartungen geweckt, die nicht erfüllt sind.

Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Lernenden, die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben. Dass sie ihre Potenziale entwickeln können, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.

Ein solches Verständnis setzt einen Perspektivwechsel voraus: Alle Menschen sind verschieden. Vielfalt gilt es als Chance und Bereicherung zu verstehen und nicht als Last und Kostenfaktor. Ein solcher Perspektivwechsel lässt sich zum Beispiel mit dem Slogan der Organisation Aktion Mensch zeigen, welche früher ‚Aktion Sorgenkind‘ hieß.

Die Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes lässt diesen Perspektivwechsel leider nur punktuell erahnen. Hier wird eine große Chance vertan!

So wird beispielsweise zwar die Förderschulpflicht gestrichen, aber die Aufnahme an einer Regelschule wird von Bedingungen abhängig gemacht, was im Grundsatz der UN-BRK widerspricht. Die Umsetzung der UN-BRK ist nicht an gegebene Voraussetzungen zu binden, sondern die Voraussetzungen einer inklusiven – nicht integrativen! – Gesellschaft sind zu schaffen. Für das Gymnasium fehlt die inklusive Konstituierung sogar vollständig, was dem Bildungsauftrag des sozialen Handelns im Sinne einer inklusiven Gesellschaft nach UN-BRK zuwiderläuft, wenn ein großer Teil der sächsischen Schülerinnen und Schüler – jene am Gymnasium – diese inklusive Gemeinschaft gar nicht erlebt.

Ein an Inklusion ausgerichtetes Schulsystem braucht eine klare Positionierung für die gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf sowie die Verankerung als Rechtsanspruch. Ebenso benötigt ein an Inklusion ausgerichtetes Schulsystem entsprechende strukturelle und personelle Rahmenbedingungen (z.B. verpflichtende Reduktion der Klassenobergrenzen). An diesen Punkten bleibt der Entwurf der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes leider nur sehr vage.

(2) Bildungsauftrag

Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung des Bildungsauftrages in §1 Abs. 3 um die politische und historische Bildung, Medienbildung, Umwelterziehung etc.. Sie greift unserer Meinung nach jedoch zu kurz bzw. bleibt stellenweise unkonkret (z.B. Prävention). Wir schlagen daher vor, den Bildungsauftrag weiter zu konkretisieren, mindestens um Aspekte des offenen und diskriminierungsfreien Umgangs von Menschen unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichen Geschlechtes etc. untereinander. Dies schließt auch an an das zuvor Ausgeführte.

Wir sind der Auffassung, dass Schule einen ganz wesentlichen Beitrag zur sozialen Chancengleichheit und kulturellen Integration in unserer Gesellschaft leisten MUSS. Die breiten wissenschaftlichen Erkenntnisse und vielfältigen Praxiserfahrungen finden im neuen Schulgesetz bisher leider keinen Niederschlag. Bisher fehlen im Schulgesetz aber jegliche Ansätze beispielsweise zu einem fördernden Umgang mit Kindern, die bei der Schuleingangsuntersuchung für schulunreif befunden werden oder eine Alternativförderung für vom Unterricht ausgeschlossene oder nicht beschulbare Schülerinnen und Schüler.

Außerdem benötigen unsere Schulen einen deutlichen Ausbau der Schulsozialarbeit, nicht zuletzt um den viel zu hohen Anteil an Abgängerinnen und Abgängern ohne Abschluss signifikant zu reduzieren. Hier benötigen die Kommunen eine deutlich höhere finanzielle Beteiligung durch den Freistaat. Der vorliegende Entwurf versucht bestenfalls in minimalen Ansätzen die Rolle der Schulsozialarbeit im Schulwesen (also nicht nur als bloßer Teil der Jugendhilfe) zu definieren. Hier erscheint eine gesonderte Aufnahme des Themas Schulsozialarbeit im Schulgesetz dringend notwendig.

(3) Die Rolle der Kommunen (aus Sicht einer kreisfreien Stadt)

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet aus unserer Sicht keinen Lösungsansatz für ein zentrales Problem des sächsischen Schulwesens – die stark gegenläufigen demografischen Herausforderungen in den (wachsenden) Ballungszentren und (schrumpfenden) ländlichen Regionen. Starre Strukturvorgaben (Mindestschülerzahlen, Klassenobergrenzen etc.) reichen hier nicht aus. Wenn, wie in Dresden, die Klassenobergrenze zum Regelfall der Klassengröße wird, kann von guten Lernbedingungen nicht mehr die Rede sein und wird die Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in dieser Hinsicht infrage gestellt. (Die SPD hat hierzu als Lösungsansatz eine grundsätzlich schülerbezogene Ressourcenzuweisung vorgeschlagen, was nicht berücksichtigt wurde.)

Stattdessen zieht die Schulaufsichtsbehörde mit dem neuen Absatz 4 des §4a die Klassenbildung anhand von Richtwerten gleich vollständig in ihren Verantwortungsbereich, obwohl die Kommune als Schulträger hier die deutlich höhere Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort hat. Und sie entzieht der Kommune die Verbindlichkeit der Schulnetzplanung durch die (ohne Begründung erfolgte!) Streichung von §23a Absatz 5. Wofür soll eine Kommune einen Schulnetzplan erarbeiten, wenn die Beschlüsse des Schulträgers und der Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen nicht mehr auf Grundlage dieses Schulnetzplanes erfolgen. Diese Streichung ist aus unserer Sicht zurückzunehmen.

Zudem verursachen viele Detailregelungen des Gesetzes Kosten für die Kommunen (nur beispielhaft genannt die Themen Qualitätssicherung/ interne Evaluation, Lernmittelfreiheit, Schülerbeförderung), die zumindest im Bereich der wachsenden Ballungszentren allein schon mit der Finanzierung des Schulbaus stark belastet sind. Auch die in der Sache als tatsächliche und wichtige Neuerung begrüßenswerte Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen überträgt den Kommunen als Schulträger zusätzliche Aufgaben, Mehraufwand und Risiken, deren Ausgestaltung nicht vollumfänglich durchdacht scheint. Gleichzeitig bekommen die Kommunen kaum Mitspracherecht bei der Gestaltung des Schulwesens. Es fehlt beispielsweise eine Beteiligung der Schulträger bei der Erarbeitung/Änderung von Bildungsstandards und Lehrplänen, die sich auf die durch den Schulträger zur Verfügung zu stellenden Lernmittel auswirken. In diesem Zusammenhang lehnen wir gleichwohl die Aufweichung der Lernmittelfreiheit im neuen Absatz 2 des §38 ab.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des Schulgesetzes Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dana Frohwieser
Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion
Sprecherin für Bildung und Kindertagesstätten



Dr. Cornelia Hähne
Vertreterin der SPD-Fraktion im Beirat für Menschen
mit Behinderungen; Sprecherin für Inklusionspolitik